A.) FESTSETZUNGEN:

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, die Art der baulichen Nutzung

WR — Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO

–, das Maß der baulichen Nutzung

0,4 — Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO

(0,6) — Geschoßflächenzahl gem. § 20 BauNVO

Gem. § 17 Abs. 10 wird hier eine höhere als nach Abs. 1 zulässige Zahl festgesetzt, weil städtebauliche Gründe dies insofern rechtfertigen, als Abweichungen von der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind.

Ia — Zahl der Vollgeschosse gem § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO

Gem. § 17 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, daß Abweichungen um 1 Geschoß von der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse zulässig sind, wenn durch die Hanglage bedingt das Untergeschoß nach landesbaurechtlichen Vorschriften ein Vollgeschoß darstellt.

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, die Bauweise

o — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

–, die überbaubaren Grundstücksflächen

Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Höchstwerte nach § 17 BauNVO und durch die festgesetzten Baugrenzen bestimmt.

nicht überbaubare Grundstücksflächen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG, Verkehrsflächen

Begrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsflächen

öffentliche Verkehrsflächen

Verkehrsflächen ausschließlich für Fußgänger

Straßenbegleitgrün

P — öffentliche Parkflächen

Zu- und Ausfahrtverbot; die hiervon betroffenen Grundstücke sind über die private Erschließungsanlage an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen.

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG, öffentliche Grünflächen

öffentliche Grünflächen, Fußwegverbindung zum Stadtwald

private Grünfläche

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG, mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Flächen (private Erschließungsanlage)

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG, Flächen mit der Bindung für die Erhaltung von Bäumen

zu erhaltende Bäume

Gem. § 9 Abs. 7 BBauG, Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes

B. NACHRICHTLICHE EINTRAGUNG

Ga — Garagen möglich, aber nicht festgesetzt

StMü — Stellplatz für Müllbehälter

PRÄAMBEL

Aufgrund des

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594).

§ 2 und 10 des Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I. S. 949) in Verbingung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Neufassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763)

hat der Rat der Stadt Iserlohn am 03. März 1981 die planungsrechtlichen Festzetzungen dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Aufstellung	Bearbeitung
Iserlohn, den 24.06.1980	Planungsamt
	gez. Hensgen, gez. Evers
Der Stadtdirektor	Vermessungsamt
I.V.	gez. Wegmann
gez. Lösch	Tiefbauamt
Stadtbaurat	gez. Lateit

Plangrundlage

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21).

Die Darstellung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Iserlohn, 24.06.1980
Der Stadtdirektor
I. A.
gez. Wegmann
Städt. Verm.-Dir.

Aufstellungsbeschluß

Der Rat der Stadt Iserlohn hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 10.6.1980 beschlossen.

gez. Lindner
Bürgermeister

Entwurfs- u. Offenlegungsbeschluß

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 18.11.1980 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 166 nebst Begründung und die öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.

gez. Lindner
Bürgermeister

Offenlegung

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben gem. § 2 a Abs. 6 BBauG vom 08.Dez.1980 bis 15. Jan.1981 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Iserlohn, den 16. Jan. 1981
Der Stadtdirektor
I. V.
gez. Lösch
Stadtbaurat

Übersichtsplan Maßstab 1:15000

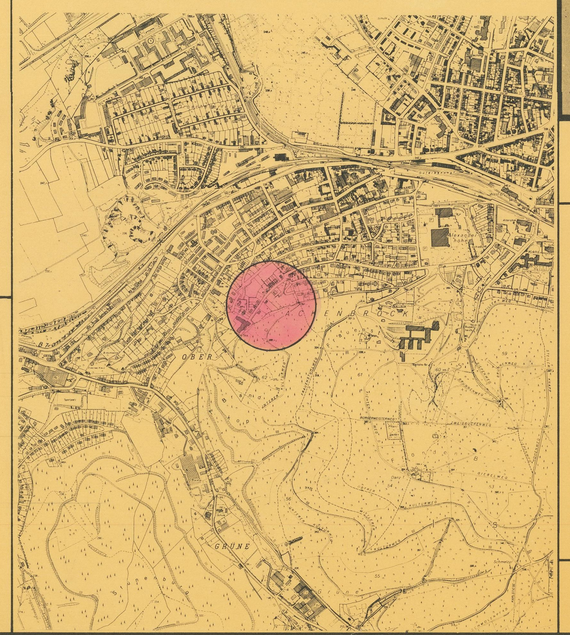

Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt Iserlohn hat den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 166 gem. § 10 BBauG als Satzung am 03.03.1981 beschlossen.

gez. Lindner
Bürgermeister

Genehmigung

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BBauG mit Verfügung vom 19.10.81 Az.: 35.2.1 – 2.4 genehmigt worden.

Arnsberg,
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
gez. Terhoeven

Bekanntmachung - Inkrafttreten

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 19.10.81 Az.: 35.2.1.-2.4 Ort und Dauer der Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes gem. § 12 BBauG sind am 04.12.81 bekannt gemacht worden. Bebauungsplan ~~und Gestaltungssatzung werden~~ wird am Tage nach der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Iserlohn, den 04.12.81
Der Bürgermeister
gez. Lindner

Die Richtigkeit der Abschrift wird bescheinigt.

Iserlohn, 14.12.81

Städt.Oberverm.-Rat

STADT ISERLOHN

BEBAUUNGSPLAN NR. 166

Steubenstraße

Deckblatt nach Beitrittsbeschluß vom 17.11.1981 zu den Auflagen des Regierungspräsidenten.

Maßstab 1:500